



Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Satzung

für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

Auf Grund der § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen, „Rappelkiste“, OT Mansfeld-Lutherstadt, Sangerhäuser Str. 32; „Leimbacher Knirpse“, OT Mansfeld-Lutherstadt, Promenade 1; „Bummi“, OT Großörner, Am Wehr 7 und „Gänseblümchen“, OT Vatterode, Am Tonberg 4; „Waldkindergarten Sonnenblume“ (mit Außenstelle Hort Wippra), OT Abberode, Neue Straße 15, als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld ist Träger im Sinne des KiFöG in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen.
3. Die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Der Träger erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung, begünstigt werden.
6. Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung sowie der abgeschlossenen Betreuungsverträge.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld als nachgeordnete kommunale Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten.
2. Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Kinder Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 3

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

1. Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Dabei ist eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sicherzustellen.
2. Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen stellt einen Beitrag in der Erziehung der Kinder dar. Die Kindertageseinrichtung betreibt Bildung im elementarem Bereich.
3. Die Kindertageseinrichtungen bieten Betreuungsangebote, die an den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes ausgerichtet werden. Den Erziehungsberechtigten werden die Betreuungsangebote durch die Leitungsperson der Kindertageseinrichtung unterbreitet.

In den Kindertageseinrichtungen werden Kuratorien im Rahmen des KiFöG LSA gebildet. Diese setzen sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers, einer leitenden Betreuungskraft und 2 Elternvertreterinnen/ern der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach § 19 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderen Gesetzen. Die Eltern einer KiTa wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für die Dauer von zwei Jahren in das Kuratorium.

Gemäß der auf die Kandidaten entfallendem Stimmen werden im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Elternschaft nachrückende Kuratoriumsmitglieder benannt.

Im Übrigen gilt die Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die KiTa im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 10.07.2013.

§ 4

Organisation der Kindertageseinrichtung

- Für die Leitung der Kindertageseinrichtungen wird jeweils eine Leitungsperson eingesetzt.
Sie ist insbesondere verantwortlich für die:
 - Ausübung des Hausrechts
 - Führung des Aufnahmegesprächs
 - Teilnahme an den Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden / Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes
 - Erledigung der Verwaltungsarbeiten
- Die Leitungsperson ist hinsichtlich der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 5

Benutzungsberechtigung

- Ein Platz in den kommunalen Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld zu. Kinder aus anderen Gemeinden können bei vorhandener freier Kapazität in Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld aufgenommen werden, wenn durch die betreffende Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf von mindestens 50 v. H. trägt.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG LSA. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen sind durch amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenzen vorgeschrieben.

§ 6

Gebührenerhebung

- Für die Benutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 15. Werktag des Monats fällig und durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen, An- und Abmeldung

- Voraussetzung für die Aufnahme ist:
 - eine Antragstellung und dessen Genehmigung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen bzw. einer gleichwertigen Kinderuntersuchung.
 - die Anerkennung der Benutzungssatzung. Dies geschieht durch Abschluss eines Aufnahmevertrages.
- Die Anmeldung des Kindes für eine Kindertageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann laufend erfolgen. Für die Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Eine Abmeldung des Kindes aus den Kindertageseinrichtungen muss bis spätestens 30. Juni zum 31. Dezember des Jahres und bis zum 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe, wie Umzug oder eintretende Arbeitslosigkeit, geltend gemacht werden können.

Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. Kindergarten in den Hort.

- Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe, wird im Folgemonat der geänderte Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Ausschluss

Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld ist berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn:

- sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleiben,
- die Erziehungsberechtigten mit den Gebühren trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug sind.

§ 9

Benutzungskriterien, Öffnungszeiten, Verweildauer

- Die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld öffnen grundsätzlich Montag bis Freitag - außer Feiertag - frühestens 6.00 Uhr und schließen spätestens 18.00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind vom Träger mit Zustimmung des Kuratoriums nach dem bestehenden Bedarf der jeweiligen Einrichtung festzulegen.
- Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien ist vorgesehen, die Kindertageseinrichtungen gestaffelt zu schließen. In den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird die Schließung nach erfolgter Bedarfsabfrage in der jeweiligen Kindereinrichtung vorgenommen. Für die Sommerferien erfolgt dies in der Regel bis zum 31.03. des Jahres. Sollten Eltern aus wichtigem Grund keine Betreuungsmöglichkeit haben, wird für diese Kinder in der Kita eine Feriengruppe eingerichtet. Falls sich kein Bedarf ergibt bleibt die Einrichtung geschlossen. Wenn Eltern erst nach dieser Frist bekannt wird, dass sie keine Betreuungsmöglichkeit aus wichtigem Grund haben, muss die Betreuung in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Mansfeld erfolgen. Die Schließzeiten werden mit Zustimmung mit den Elternkuratorien festgelegt und bis Oktober des Vorjahres den Eltern zur Kenntnis gegeben.
- Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Einheitsgemeinde der Stadt Mansfeld werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

0 - 3 Jahre und 3 - 6 Jahre

- bis 4 Stunden täglich,
- bis 5 Stunden täglich,
- bis 6 Stunden täglich,
- bis 7 Stunden täglich,
- bis 8 Stunden täglich,
- bis 9 Stunden täglich,
- bis 10 Stunden täglich.

Hort

- bis 2 Stunden täglich,
- bis 3 Stunden täglich,
- bis 4 Stunden täglich,
- bis 5 Stunden täglich,
- bis 6 Stunden täglich.

In den Schulferien haben die Schulkinder Anspruch auf einen ganztägigen Platz.

- Die vier- und fünfstündige Betreuungszeit erfolgt in der Regel vormittags bis 12.00 Uhr.
- Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an den Erzieher und endet mit der Abholung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten.

Bei Veranstaltungen in den Einrichtungen oder außerhalb der Einrichtung, die nicht in die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen fallen, tragen die Eltern die Verantwortung für Ihre Kinder.

7. Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten dem Erzieher zu übergeben. Nach der Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen.
8. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gemäß § 34 (1) Infektionsschutzgesetz Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich dem Leiter zu melden.
Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.
Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Nach jeder Erkrankung des Kindes darf die Kindertageseinrichtung erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besucht werden.
Die Verabreichung von Medikamenten durch die Kindertageseinrichtungen erfolgt nur nach ärztlicher Anordnung.
9. Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 7.15 Uhr bei der Kindertageseinrichtung erfolgen.
10. Bei wiederholter, verspäteter Abholung der Kinder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, sind von den Erziehungsberechtigten die anfallenden Betreuungsüberstunden nach den tatsächlich angefallenen Kosten zu begleichen.

§ 10

Auflösung der Kindertageseinrichtungen

Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Mansfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 12.12.2006 außer Kraft.

Mansfeld, 09.07.2013



Gustav Voigt
Bürgermeister

ausgefertigt am: 16.07.2013
durch



Gustav Voigt
Bürgermeister



Kostenbeitragsatzung

für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

1. alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld,
2. § 3 (Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages) gilt für alle Erziehungsberechtigten, dessen Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld hat und einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.

§ 2

Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragspflichtiger

1. Für die Benutzung von Betreuungsplätzen in einer der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld werden Kostenbeiträge gestaffelt nach:
Kinderkrippenplatz,
Kindergartenplatz und
Hortplatz
erhoben.
2. Kostenbeitragspflichtige sind diejenigen Erziehungsberechtigten, die für Ihr(e) Kind(er) einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

§ 3

Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

1. Die Kostenbeiträge sollen einen Teil der Kosten für die Betreuung der Kindertageseinrichtungen decken. Die Kostenbeiträge werden von der Gemeinde in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, im Stadtrat festgelegt.
Sie betragen:

0 - 3 Jahre	Monat
bis 10 Std.	196,00 €
bis 9 Std.	180,00 €
bis 8 Std.	158,00 €
bis 7 Std.	146,00 €
bis 6 Std.	129,00 €
bis 5 Std.	112,00 €
bis 4 Std.	96,00 €
3 - 6 Jahre	Monat
bis 10 Std.	170,00 €
bis 9 Std.	155,00 €
bis 8 Std.	140,00 €
bis 7 Std.	120,00 €
bis 6 Std.	105,00 €
bis 5 Std.	90,00 €
bis 4 Std.	75,00 €

Hort	Monat
bis 6 Std.	82,00 €
bis 5 Std.	70,00 €
bis 4 Std.	58,00 €
bis 3 Std.	46,00 €
bis 2 Std.	34,00 €

Gastkinder:

bis 5 Std.	10,00 € täglich
bis 8 Std.	12,00 € täglich

In der monatlichen Betreuungsgebühr für die Hortbetreuung ist die erweiterte Ferienbetreuung enthalten.

2. Im Rahmen der Geschwisterkindregelung gemäß § 13 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG) gilt:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 3

Entstehung der Kostenbeitragspflicht Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Abschluss eines Betreuungsvertrages eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung.
- Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, in jedem Fall jedoch zu Beginn des Kalendermonats.
- Die Kostenbeitragspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtungen, in jedem Fall jedoch zum Ende des Kalendermonats.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid halbjährlich festgesetzt. Bei Änderung der Voraussetzung wird ein neuer Bescheid erstellt.
- Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind jeweils am 15. eines Monats fällig.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) für ihr(e) Kind(er) zu beantragen.
- Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu entrichten.
- Muss ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung der Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat hinaus fernbleiben, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- Der Kostenbeitrag ist durch den Kostenbeitragspflichtigen auf das Konto der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld zu zahlen. Die Zahlung kann per Einzugsermächtigung, Überweisung oder Bareinzahlung bei der Kasse der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld erfolgen.
- Kommt ein Kostenbeitragspflichtiger mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug, wird der Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung seitens der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld gekündigt.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

- Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenbeitragspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Stundung, Erlass und Niederschlagung regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 31.05.2010 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 12.12.2006 außer Kraft.

Mansfeld, den 09.07.2013



Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 16.07.2013
durch



Gustav Voigt
Bürgermeister



„Amtsblatt der Stadt Mansfeld“

VERLAG WITTICH

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwend, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.
- Auflage: 4.300

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

- Geschäftsführer Andreas Barschtipan

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile

- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22

- Anzeigenannahme/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15

- Anzeigenberaterin:
Frau Jacqueline Becksmann, Telefon 03 47 43/6 20 10, Funk: 01 70/2 82 86 81

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM